

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Firma
JRtrans
Inhaber Josef Rösgen e.K.
Wülscheider Str. 9
53639 Königswinter

Amt für Technischen Umweltschutz
Sachgebiet: Gewerbliche Abfallwirtschaft
Herr Rossbach
Zimmer: A 7.28
Telefon: 02241 - 13-2759
Telefax: 02241 - 13-3495
E-Mail: reiner.rossbach@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
03.02.12	66.11-01.10.06/2009-02084	21.03.2012

Einsammeln und Befördern von Abfällen

Ihr Antrag vom 03.02.2012 auf Änderung Ihrer Transportgenehmigung gem. §§ 49 und 50 Abs. 2 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 22.10.2009 (AZ: 66.11-01.10.06/2009-02084) aufgrund der Änderung der Befristung

Sehr geehrter Herr Rösgen,

aufgrund Ihres Antrages vom 3. Februar 2012 ergeht folgender

Ä n d e r u n g s b e s c h e i d

Der o.g. Genehmigungsbescheid des Rhein-Sieg-Kreises wird wie folgt geändert:

Die Genehmigung wird antragsgemäß unbefristet erteilt.

In den Sammelentsorgungsnachweisen, Begleitscheinen und/oder Übernahmescheinen gemäß Nachweisverordnung (NachwV) ist weiterhin die nachfolgend aufgeführte Beförderernummer einzutragen:

E382T0002(3)

Begründung:

Die Transportgenehmigung wurde, da es sich um eine erstmalige Antragstellung handelte, am 22.10.09 zunächst befristet ausgestellt. Da der Genehmigungsinhaber sich seit dieser Zeit bei der Ausübung seiner abfallrechtlich genehmigungsrelevanten



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Änderungsbescheid zur TG der JRtrans vom 21.03.2012
Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Seite 1 von 2
Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Tätigkeiten nichts mir bekanntes zuschulden hat kommen lassen, gebe ich dem Antrag auf unbefristete Genehmigung statt.

Hinweise:

Das Original dieses Bescheides ist Bestandteil der o.g. Transportgenehmigung. Eine Kopie ist beim Transport mitzuführen.

Gebühren:

Dieser Änderungsbescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid

Rechtbehelfbelehrung:

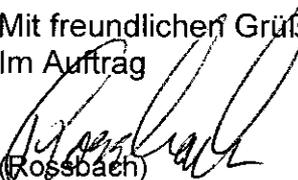
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erheben. Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Die Frist wird bei schriftlicher Klageerhebung nur gewährt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so sicherlich etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch eine solche Verfahrensweise jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Rossbach)

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Firma
J.R.trans
Inhaber Josef Rösgen e.K.
Wülscheider Str. 9
53639 Königswinter

Amt für Technischen Umweltschutz
- **Gewerbliche Abfallwirtschaft** -
Herr Rossbach
Zimmer: A 7.28
Telefon: 02241 - 13-2759
Telefax: 02241 - 13-3495
E-Mail: reiner.rossbach@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
05.10.2009

Mein Zeichen
66.11-01.10.06/2009-02084

Datum
22.10.2009

Einsammeln und Befördern von Abfällen

Ihr Antrag auf Erteilung einer Transportgenehmigung vom 5. Oktober 2009 gem. §§ 49 und 50 Abs. 2 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 i. V. m. der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) vom 10.09.1996 jeweils in der zurzeit gültigen Fassung vom 5. Oktober 2009

Sehr geehrter Herr Rösgen,

aufgrund Ihres o. g. Antrages ergeht folgender

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

1. Gemäß § 49 Absatz 1 und § 50 Absatz 2 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) erteile ich Ihnen die Genehmigung, die nachfolgend unter „Abfallarten“ aufgeführten Abfälle einzusammeln und zu befördern.
Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Die Genehmigung wird antragsgemäß befristet bis zum **21.10.2019**.

Das Einsammlungsgebiet umfasst antragsgemäß das gesamte Gebiet der

Bundesrepublik Deutschland

Abfallarten:

Die Transportgenehmigung gemäß § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG gilt antragsgemäß für **die gesamten** Abfallarten des Europäischen Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV vom 10.12.2001, BGBl Teil I Nr. 65, veröffentlicht am 12.12.2001).

In den Begleitscheinen und/oder Übernahmescheinen gemäß Nachweisverordnung (NachwV) ist die nachfolgend aufgeführte Beförderernummer einzutragen:

E382T0002

2. Nebenbestimmungen:

- 2.1 Diese Transportgenehmigung kann jederzeit widerrufen, geändert oder mit neuen Auflagen versehen werden, wenn dies zur Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen oder zur Sicherheit einer geordneten Entsorgung geboten ist.**
- 2.2** Diese Genehmigung gilt nur fort, solange ein ausreichender Versicherungsschutz für Ihr Transportmittel besteht. Damit die Genehmigung nicht erlischt, sind befristete Haftpflichtversicherungen rechtzeitig zu verlängern.
- 2.3 Veränderungen** des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes sind mir unverzüglich schriftlich **anzuzeigen** und bedürfen der Genehmigung. Hierzu gehören insbesondere
- der Übergang der Firma in andere Besitzverhältnisse,
 - die Änderung der für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Person(en).
- 2.4** Die Teilnahme an den gemäß § 6 der TgV vorgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen ist mir unaufgefordert alle 3 Jahre jeweils zum „**31.10.**“, erstmals jedoch bis zum **31.10.2012** nachzuweisen.
- 2.5** In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, neben den üblichen Kopien der Entsorgungsnachweise bzw. Ausfertigungen der Begleit-/Übernahmescheine auch eine **Kopie dieses Bescheides mitzuführen**.
- Diese Unterlagen sind den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.
- 2.6** Mit der Einsammlung darf erst begonnen werden, wenn durch Abstimmung mit dem Betreiber der Entsorgungsanlage sicher gestellt ist, dass die Abfälle dort unmittelbar übernommen werden können.
- 2.7** Der Transport der Abfälle hat auf direktem Weg zu erfolgen. Eine Zwischenlagerung oder ein Umschlag sind während des Transportzeitraumes nicht gestattet, es sei denn, diese Tätigkeiten finden in einer Entsorgungsanlage statt, sofern hierfür die rechtlichen und technischen Voraussetzungen zur Umladung und Zwischenlagerung vorliegen.
- 2.8** Sollte aus zwingenden Gründen eine Übergabe der Abfälle an den Entsorger am Tag des Einsammelns nicht möglich sein, so kann das Fahrzeug bis zum nächsten Werktag

auf Ihrem Betriebsgelände abgestellt werden. Hierbei dürfen die Transportbehältnisse (Mulden, Container, Fässer o. ä.) nicht vom Fahrzeug getrennt werden.

- 2.9 Abfälle sind während der Beförderung getrennt zu halten und dürfen nicht vermischt werden, es sei denn, dies geschieht auf der Grundlage eines Sammelentsorgungsnachweises, wenn dort das Vermischen von Abfällen während der Beförderung ausdrücklich erlaubt ist.

Abfälle, die bei der Entsorgungsanlage nach Arten getrennt gelagert, abgelagert oder behandelt werden, sind getrennt einzusammeln und zu befördern.

3. **Begründung:**

Derjenige, der Abfälle zur Beseitigung bzw. gefährliche Abfälle zur Verwertung gewerbsmäßig einsammeln und befördern will, bedarf einer Genehmigung gemäß § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG bzw. § 50 Abs. 2 KrW-/AbfG (Transportgenehmigung).

Er kann dabei eine Beschränkung für das Gebiet, in dem eingesammelt werden soll, den Umfang der zu befördernden Abfallarten und die zeitliche Geltungsdauer beantragen.

Mit Ihrem Schreiben haben Sie unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen eine solche Genehmigung für die unter Pkt. 1. dieses Bescheides aufgeführten Abfallarten und genanntem Einsammlungsgebiet beantragt.

Die Unterlagen wurden von mir hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Antragstellers bzw. der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen sowie der notwendigen Sach- und Fachkunde der Einsammler und Beförderer geprüft. Hieraus ergab sich, dass keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit und Sach-/Fachkunde ergeben.

Dem Antrag war somit stattzugeben.

Gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG i. V. m. § 8 Abs. 2 TgV kann die zuständige Behörde die Genehmigung mit Auflagen verbinden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Die festgelegten Auflagen sind sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen, um sicherzustellen, dass die vom KrW-/AbfG und der TgV aufgestellten Anforderungen an die Einsammlung und Beförderung von Abfällen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit und damit die Voraussetzungen für die Transportgenehmigung auch während ihrer Geltungsdauer gewährleistet sind.

Die Genehmigung wird zunächst auf 10 Jahre befristet, da es sich um eine erstmalige Antragsstellung für diese Tätigkeit handelt.

4. **Hinweise:**

- 4.1 Diese Genehmigung ist nicht übertragbar und auf die im Antrag benannte(n) verantwortliche(n) Person(en) beschränkt.

- 4.2 Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Auf die Regelungen des § 5 KrW-/AbfG (Grundpflichten der Abfallbeseitigung) weise ich ausdrücklich hin.

- 4.3** Gemäß § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG sind Fahrzeuge bei Transporten, bei denen eine Genehmigungspflicht nach § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, mit Warntafeln zu kennzeichnen.
- 4.4** Mit der Ausführung einer Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit darf der Einsammler und Beförderer einen Dritten, der hierfür keiner Transportgenehmigung bedarf, nur beauftragen, wenn dieser Dritte die für die jeweils wahrgenommene Einsammlungs- oder Beförderungstätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde besitzt und wenn dieser nicht gewerbsmäßig Abfälle befördert (einmalige Beförderung).
- Der Einsammler und Beförderer hat die zur Sicherstellung einer fach- und sachgerechten Ausführung erforderlichen Informationen und Weisungen zu erteilen (§ 5 TgV).
- 4.5** Für das in § 4 der TgV genannte sonstige Personal ist der Fortbildungsbedarf durch den Betriebsinhaber im Einzelfall zu ermitteln (§ 6 TgV).
- 4.6** Darüber hinaus weise ich auf die einschlägigen Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) hin, insbesondere sind zu beachten:
- a) Mitführen von Unterlagen:
- Kopie des Entsorgungsnachweises (§ 6 Abs. 3),
 - Kopie des Sammelentsorgungsnachweises (§ 6 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 3),
 - Kopie der Nachweiserklärungen (§ 6 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 3),
 - Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine (§ 10 Abs. 3) oder
 - Ausfertigung 2 der Übernahmescheine (§ 12 Abs. 2)
- und diese den zu Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen, Führen und Einrichten von Registern, deren Aufbewahrungsfristen sowie den dazu getroffenen Regelungen (§§ 23 – 25), die sich an den Abfalltransporteur richten,
- b) Regelungen zur Begleitschein- und Übernahmescheinhandhabung für den Einsammler/Beförderer im Falle einer Sammelentsorgung (§§ 12 – 13),
- c) Lesbarkeit und Dokumentenechtheit der entsprechend mitzuführenden Unterlagen sowie die elektronische Nachweisführung (§§ 17 - 22).
- 4.7** Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht mit ein. Die Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften, insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass Abfälle gefährliche Güter im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (ADR/GGVS), der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE), der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt (GGVBinSch) oder der Gefahrgutverordnung See (GGVSee) sein können und Beförderungsmittel nach Maßgabe der GGVS entsprechend gekennzeichnet werden müssen.
- 4.8** Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG, § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i. V. m. § 12 der TgV, § 61 Abs. 2 Nr. 8 KrW-/AbfG und der §§ 326, 330a des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.
- 4.9** Diese Genehmigung ergeht unbeschadet landesspezifischer Regelungen. Andienungspflichten oder Anschluss- und Benutzungszwang sind zu beachten.

4.10 Gem. § 49 (1) KrW-/AbfG ist die Einsammlung oder Beförderung von Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind, nicht genehmigungspflichtig. Dies entspricht folgenden Abfallschlüsseln nach AVV:

170101 Beton

170102 Ziegel

170103 Ziegel, Fliesen und Keramik

170107 Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen

170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen

170504 Boden und Steine

170506 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt

170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen

200202 Boden und Steine

5. Gebühren:

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

6. Rechtsbehelfbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erheben. Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

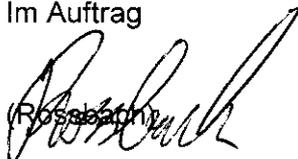
Die Frist wird bei schriftlicher Klageerhebung nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so sicherlich etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch eine solche Verfahrensweise jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Rossbach)